

Qualifikationsreglement

Weiterbildung in Schulpraxisberatung und Lerncoaching am PPZ

Rahmenbedingungen

Die Weiterbildung von Fachkräften in Schulpraxisberatung und Lerncoaching ist gesetzlich nicht geregelt. Deshalb haben Qualifikationsbestimmungen und -verfahren eine privatrechtliche Basis. Das Qualifikationsreglement ist integrierender Bestandteil des Weiterbildungsvertrags der Weiterbildung in Schulpraxisberatung und Lerncoaching am PPZ.

1. Weiterbildungsqualifikation

1.1 Zweck

Die Weiterbildungsqualifikation dient unter rechtlichen Gesichtspunkten der Überprüfung der Einhaltung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen durch die/ den Studierende/ n und das PPZ. Unter Weiterbildungsgesichtspunkten hat sie die Auswertung und Beurteilung des Verlaufs der Weiterbildung in Schulpraxisberatung und Lerncoaching zum Ziel. Es können spezielle Lernbedürfnisse der/ des Studierenden festgestellt und Arrangements zur Optimierung des Lernprozesses vereinbart werden.

1.2 Verfahren

Angestrebt wird das Erreichen der Anforderungskriterien zur Zertifizierung gemäss Anhang zum Weiterbildungsvertrag.

a) In besonderen Qualifikationsgesprächen zwischen dem/ der Studierenden und der für den Lehrgang zuständigen PPZ-Schulleitung werden die für die Erreichung der Weiterbildungsziele relevanten Dimensionen des Verlaufs der Weiterbildung beschrieben und bewertet. Lern- und Veränderungsbedürfnisse und Vereinbarungen im Hinblick auf das Gesamtziel werden gemeinsam besprochen und festgelegt.

b) Ein positives Gesprächsergebnis hat eine reguläre Weiterführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen zur Folge. Die Schlechterfüllung von vertraglichen Bedingungen bzw. grössere Qualifikationsmängel von Studierenden können zur Formulierung von Auflagen (z.B. Wiederholung von Arbeiten, besondere Lernarrangements wie Supervision,

Beratung, Stoffverarbeitung) bzw. zur vorzeitigen Auflösung des Weiterbildungsvertrags führen.

c) Die Weiterbildungspartner/-innen orientieren sich bei der Durchführung des Gesprächs an den für den jeweiligen Lehrgang verbindlichen Anforderungskriterien.

d) Die Ergebnisse des Qualifikationsgesprächs sind auf einem von den Weiterbildungspartnern unterzeichneten Formular festzuhalten.

e) Als Grundlage für die Einschätzung des Verlaufs der Weiterbildung dienen Beschreibungen und Bewertungen des Handelns in den verschiedenen Lernarrangements in Schule und Praxis sowie Leistungsnachweise.

1.3 Zeitpunkt

a) Im Verlauf der Weiterbildung findet mindestens ein Weiterbildungsqualifikationsverfahren als reguläre Zwischenqualifikation statt. Das Qualifikationsgespräch stützt sich minimal auf eine Zwischenarbeit.

b) Auf Wunsch der/ des Studierenden und/ oder der zuständigen PPZ-Schulleitung können ausserordentliche Zwischenqualifikationsverfahren durchgeführt werden. Sie sind in jedem Fall dann anzusetzen, wenn eine Vertragspartei die Schlechterfüllung von vertraglichen Bedingungen bzw. Qualifikationsanforderungen geltend macht.

1.4 Qualifikationsentscheide

a) Reguläre Weiterführung des Weiterbildungsverhältnisses.

b) Weiterführung des Weiterbildungsverhältnisses mit Auflagen. Das Gesprächsprotokoll macht detaillierte Aussagen zu den Auflagen, zum Erfüllungszeitpunkt (Frist), zu den Erfüllungskriterien und zum Überprüfungsverfahren. Die Überprüfung von Auflagen erfolgt in der Regel im Rahmen eines ausserordentlichen Qualifikationsgesprächs.

c) Einseitige vorzeitige Auflösung des Weiterbildungsverhältnisses. Werden Auflagen nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt erfüllt, kann der Vertrag einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Das Gesprächsprotokoll bzw. der Auflösungsvertrag hält die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens und die Modalitäten der Vertragsauflösung fest (z.B. Zeitpunkt, Kostenfolgen).

1.5 Zuständigkeiten

a) Der/ die für die Weiterbildung zuständige PPZ-Schulleitung ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Weiterbildungsqualifikation gemäss diesem Reglement bzw. den lehrgangsspezifischen Ausführungsbestimmungen. Externe Mitarbeiter/ innen können zur Erarbeitung der Einschätzungsgrundlagen beigezogen werden (z.B. Beurteilung von Arbeiten). Für deren Gesamtbewertung ist die PPZ-Schulleitung zuständig. Qualifikationsgespräche werden in der Regel von der PPZ-Schulleitung geführt.

b) Die Qualifikationsentscheide werden von der PPZ-Schulleitung gefällt.

c) Über eine einseitige vorzeitige oder eine einvernehmliche vorzeitige Vertragsauflösung entscheidet die PPZ-Schulleitung. Der schriftliche Auflösungsvertrag ist in beiden Fällen von der Schulleitung zu unterzeichnen.

2. Zertifizierungsqualifikation

2.1 Zweck

Die Zertifikatsqualifikation dient der abschliessenden Auswertung und Bewertung des Verlaufs der Weiterbildung und der qualifizierenden Einschätzung der im Verlauf der Weiterbildung erworbenen fachlichen Kompetenzen.

2.2 Formale Zertifikatsvoraussetzungen (aufbauend auf Gelerntem im Kurs)

- a) Absolvierung der Weiterbildung gem. Lehrgangskonzept, Weiterbildungsprogramm, Qualifikations- und Absenzenreglement
- b) Erfüllung der Anforderung gemäss beiliegendem Testatblatt (Leistungsnachweise)

2.3 Verfahren / Zuständigkeiten

- a) Die abschliessende Bewertung der Lernergebnisse erfolgt jeweils im Rahmen einer schriftlichen Rückmeldung / eines Testates durch die Schulleitung zu den einzelnen Leistungsnachweisen auf dem Testatblatt.
- b) Das PPZ orientiert sich bei der Durchführung der Bewertung der Leistungsnachweise an den verbindlichen Anforderungskriterien.
- c) Als Grundlage für die Einschätzung des Lernerfolgs werden herangezogen: Leistungsnachweise mit Reflexion (Transferaufträge).
- d) Die für die Weiterbildung zuständige PPZ-Schulleitung ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Qualifikation bzw. die fachgemässe Bewertung des Lernerfolgs.
- e) Der Beirat, Mitglieder des Beirats oder externe Mitarbeiter/ innen können zur Erarbeitung der Einschätzungsgrundlagen beigezogen werden (z.B. Beurteilung von Leistungsnachweisen). Für deren Gesamtbewertung ist der/ die für die Weiterbildung zuständige PPZ-Schulleitung zuständig.
- f) Werden Zertifizierungsgespräche von externen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern geführt, haben diese die unter der Leitung der verantwortlichen PPZ-Schulleitung erarbeiteten Einschätzungen und Bewertungen zu vertreten.
- g) Für die abschliessende Zertifizierung ist die PPZ-Schulleitung zuständig.
- h) Die Zertifizierungsqualifikation regelt die Form von Arbeiten und Kolloquien, welche zur Anwendung gelangen. Sie legen die Anforderungskriterien und Bewertungsverfahren sowie die Art der Protokollierung der Qualifikationsergebnisse fest.

i) Werden die Anforderungskriterien erfüllt und alle geforderten Leistungen in genügendem Masse erbracht, erfolgt die Ausstellung eines Zertifikats.

2.4 Zertifikationsentscheide

a) Erteilung des Zertifikats

b) Erteilung / Nichterteilung des Zertifikats

Dieser Entscheid wird ausgesprochen, wenn grundlegende Qualifikationsmängel vorliegen, die eine Zertifizierung verbieten. Bei Nichterteilung können der/ dem Studierenden unter Ansetzung einer angemessenen Frist einmalig Auflagen zur nachträglichen Erfüllung der Zertifikatsvoraussetzungen gemacht werden.

c) Aufschub des Zertifikatsentscheids

Dieser Entscheid wird dann ausgesprochen, wenn einzelne Zertifikatsvoraussetzungen unverschuldet (z.B. infolge Krankheit) nicht bis zum regulären Zeitpunkt erfüllt werden konnten. Sobald die Zertifikatsvoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Schulleitung über die Zertifizierung.

d) Gemäss Weiterbildungsvertrag gehen die im Zusammenhang mit den Zertifikatsentscheiden b) und c) allenfalls anfallenden Mehrkosten für irreguläre Weiterbildungsverläufe zu Lasten der/ des Studierenden.